

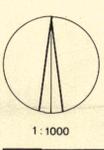


GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	
BAUGRENZE	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
DURCHGÄNGE	
REINE WOHNGEBIETE	WA
ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	WA II
GEWERBEGEBIETE	GE
SONDERGEBIETE LADENGEBIETE	SO L
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	z.B. VIII
ZWINGEND	z.B. (VIII)
ALS MINDESTGRENZE	z.B. (VI)
GRUNDFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0,4
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GFZ 0,6
GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN	z.B. GR 1000qm
GESCHOSSFLÄCHE	z.B. GF 4000qm
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN	
STELLPLATZE	St
GARAGEN	Ga
GARAGEN UNTER ERDLEICHE	GaK
BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF	
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
GRÜNFLÄCHEN	
ANPFLANZUNGSBOT FÜR DICHTWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER	
FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
VORHANDENE BAUTEN	
VORHANDENE ABWASSERLEITUNG	
UNVERBINDLICHE VORMERKUNG (MIT ANGABE DER VORGEBEHRENEN NUTZUNG)	
HINWEIS	

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 14. Mai 1973

- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. In den Wohngebieten geschlossener Bauweise sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
 2. In den Wohngebieten geschlossener Bauweise sollen für die Außenseiten der Gebäude helle Materialien verwendet werden.
 3. In den Ladengebieten sind nur Läden, Schenk- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 4. In fünfgeschossigen allgemeinen Wohngebieten geschlossener Bauweise sind im Erdgeschoss nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schenk- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
 5. In den Gewerbegebieten sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.
 6. In den Baugebieten geschlossener Bauweise ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmepumpen mit elektrischer Energie verwendet werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN WILHELMSBURG 48 BLATT I (ZBLÄTTER)

BEZIRK HARBURG ORTSTEIL 713

6428 GEORGWERDER (B. 52 S, 54 S, 57 S, 58 S, 70 N, 61 SW, 71, 79 SW, 80 N, 81, 82, 89, 90, 94 NW, 93 NW und 92 NO)

Feldvergleich vom 25.11.1970
Karten- und Vermessungsamt
Archiv Nr. 23712 A

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 24

DIENSTAG, DEN 22. MAI

1973

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 1973	Gesetz über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 48	181
14. 5. 1973	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Umlage von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Betrieben der Binnenfischerei	182
8. 5. 1973	Verordnung über die Werkfeuerwehren	182
—	Druckfehlerberichtigung	183

Gesetz

über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 48

Vom 14. Mai 1973

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 48 für den Geltungsbereich Kirchdorfer Straße — Altenfelder Weg — über das Flurstück 4046, Nordwestgrenzen der Flurstücke 4047 und 4048, Südgrenzen der Flurstücke 4836 und 4837 der Gemarkung Wilhelmsburg — Kirchdorfer Straße — Neuenfelder Straße zwischen Kirchdorfer Straße und Nordgrenze des Flurstücks 5404 einschließlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Wilhelmsburg, von der Kirchdorfer Straße über die Flurstücke 3590—3587, 3596, 3606, 4050 (Weg), 4049, 4050 (Weg), 3606, 4065—4071, 249/2, 4070, 4072—4075, 4051, 4060 (Altenfelder Weg), 4289, 4287, 4288 und 4290 (Altenfelder Weg), Ostgrenze des Flurstücks 4286, über das Flurstück 4292 (Stillhorner Wettern), Ostgrenze des Flurstücks 4304, über die Flurstücke 4304, 4303, 4295 und 4294 der Gemarkung Wilhelmsburg — Stübenhofer Weg — über das Flurstück 4271 der Gemarkung Wilhelmsburg — Stübenhofer Weg — über die Flurstücke 4031, 4264, 4261, 5240 und 4036 der Gemarkung Wilhelmsburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. In den Wohngebieten geschlossener Bauweise sollen die Dächer höchstens sechs Grad geneigt sein.
2. In den Wohngebieten geschlossener Bauweise sollen für die Außenseiten der Gebäude helle Materialien verwendet werden.
3. In den Ladengebieten sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
4. Im fünfgeschossigen allgemeinen Wohngebiet geschlossener Bauweise sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.
5. In den Gewerbegebieten sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen; Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.
6. In den Baugebieten geschlossener Bauweise ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Mai 1973.

Der Senat